

**Anlage 1**  
**Zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**der Stadt Bad Tölz**

**Grabmalordnung (GmO)**

**vom 09.09.2003**

**§ 1 Allgemeine Anforderungen**

- 1) Grabmale, Fundamente und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein und nach den anerkannten Regeln der Baukunst und den statischen Erfordernissen von einem von der Friedhofverwaltung hierfür zugelassenen Betrieb zu gründen, zu versetzen und zu befestigen. Die Vorschriften der UVV der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (VSG 4.7) sind zu beachten.
- 2) Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Augenfällige Mängel in der Standsicherheit sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3) Die Stadt kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit feststellt und die Benutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Benutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beheben. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

**§ 2 Gestalterische Anforderungen**

- 1) Es dürfen in den verschiedenen Abteilungen nur die gem. Anlage 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Tölz vorgeschriebenen Grabmäler errichtet werden.
- 2) Für Grabmäler dürfen grundsätzlich nur Natursteine sowie bearbeitete Findlinge, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Grabmäler müssen entsprechend der verwendeten Werkstoffe geformt und gestaltet sein. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen die Gestaltung des Friedhofs nicht negativ beeinträchtigen.
- 3) Zu einer negativen Beeinträchtigung führen in der Regel:
  - Sockel höher 25 cm
  - übermäßige Größe von Grabmälern - z.B.  
Kreuze aus Holz oder Schmiedeeisen höher 210 cm einschl. Sockel,  
handwerklich bearbeitete (nicht geschliffene oder polierte) Grabmäler und Stelen aus Naturstein höher 180 cm,  
geschliffene/polierete Grabsteine größer 80/100 cm auf Sockeln bei Einzelgräbern,  
geschliffene/polierete Grabsteine größer 130/100 cm auf Sockeln bei Doppelgräbern  
Grabsteine größer 50/80 cm bei Kinder-/Urnengräbern  
liegende Grabplatten größer 90/180 cm bei Einzelgräbern,  
liegende Grabplatten größer 180/180 cm bei Doppelgräbern,  
liegende Grabplatten größer 50/ 70 cm bei Urnengräbern,

Wandplatten größer 55/80 cm bei Einzelmauergräben,  
Wandplatten größer 70/100 cm bei Doppelmauergräbern,  
Grabmäler mit auffälliger Wirkung (z.B. farbauffällige Steine, Inschriften, Symbole oder Ornamente in auffälligen Formen und Farben)

- über dem Gelände sichtbare Fundamente des Grabmals
- liegende Steine oder Grabplatten in Verbindung mit stehenden Grabmälern
- Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe sowie verputztes und unverputztes Mauerwerk
- Glasplatten, Glasbuchstaben, Keramik, Terrakotta, Porzellan und Kunststoffe
- unüblich gestaltete bzw. unbearbeitete Holzkreuze (z. B. Birkenkreuze)

### **§ 3 Grabkapellen und Gruften**

Grabkapellen und Gruften sind in ihrer bestehenden Form zu erhalten. Veränderungen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Bad Tölz zulässig.

### **§ 4 Urnennischen**

- 1) Als Verschlussplatten für die Urnennischen sind ausschließlich die von der Stadt gestellten Platten aus gelbem Jura-Marmor zu verwenden.
- 2) Die Verschlussplatten sind gemäß Anlage 3 einheitlich zu gestalten. Es ist ausschließlich eine vertiefte steinmetzartige Beschriftung zugelassen, als Schrifttyp wird „Römische Capitalis“, Grossbuchstaben, Schriftgröße 2,5 cm, Farbe dunkelbraun RAL 8017, festgelegt.

### **§ 5 Grabeinfassungen und Einfriedungen**

- 1) Für Grabstein und Grabeinfassung soll das gleiche Material verwendet werden.
- 2) Grabeinfassungen dürfen höchstens 20 cm breit sein und das umliegende Gelände um höchstens 12 cm überragen. Sie sind in durchlaufenden Einzelteilen in gleicher Breite und Höhe zu versetzen.
- 3) Flaschen, Kieselsteine, Bruchsteine, Metall, Kunststoff, Holz und Mauersteine sind als Grabeinfassungen nicht zugelassen.

### **§ 6 Aufstellernamen**

- 1) Auf stehenden Grabsteinen kann im Sockelbereich der Name des Steinmetzetriebes, der das Grabmal aufgestellt hat, in unauffälliger Weise eingraviert werden.

Bad Tölz, 09.09.2003

STADT BAD TÖLZ

Josef Niedermaier  
Erster Bürgermeister